

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 23.06.1829 publ. 27.06.1829

Buchstaben der Umschrift sind ungleich, schlecht gestellt und besonders der Buchstabe S. in dem Namen des Königs etwas größer als die übrigen, dagegen dieser Buchstabe in der Umschrift auf dem Revers kleiner und mißrathen;

3) in der Umschrift auf dem das Wappen umschlingenden Hosenbandsorden sind die Buchstaben besonders schlecht, und die Worte qui mal y pense kaum leserlich;

4) in der Jahrzahl 1813. ist die Ziffer 8 schief und schlecht geformt.

Ein jeder wird daher gewarnt, diese falsche Münze, deren Werth etwa 12 Gr. seyn mag, anzunehmen, oder auszugeben.

30) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. Juni, publ. am 27. Juni 1829.

Die Anhänglichkeit und Treue, welche Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem verewigten Herzog von sämtlichen Unterthanen stets gewidmet worden ist, und die innige Trauer, womit Höchstdessen unerwartetes Dahinscheiden allgemein empfunden wird, scheinen es der Regierung zur besondern Pflicht zu machen, zur Kenntniß aller Unterthanen zu bringen, wie es mit der Hierherführung und Beysetzung der

Wegen der Beysetzung der irdischen Reste des verewigten Durchlachtigsten Herzogs peter Friedrich Ludwig.

irdischen Reste ihres verehrten und unvergeßlichen Landesherrn gehalten werden wird.

Es ist von dem verewigten Durchlauchtigsten Herzog ausdrücklich verordnet worden, daß nach Höchstdero Absterben, in Beziehung auf die Bestattung der irdischen Reste durchaus keine Anstalten zu Trauer-Feyerlichkeiten getroffen, sondern jene in einen einfachen Sarg gelegt, und ohne Gefolge und Gepränge, bey nächtllicher Zeit nach der Familien-Gruft gebracht, daselbst vor der Stätte künftiger Ruhe niedergesetzt werden und stehen bleiben sollen, bis in Gegenwart derer, die daran einen nähern Antheil nehmen, ein Gebet gesprochen, und dem Höchsten auch bey dieser Veranlassung die gebührende Verehrung bezeigt seyn werde.

Seine Königliche Hoheit, unser jetzt regierender Großherzog, haben es als eine heilige Pflicht erkannt, diesem genau nachzukommen, und aufs sorgfältigste alles zu vermeiden, was damit nicht vereinbarlich seyn möchte. Alle auf die Hierherführung und Bestattung der Höchsten Leiche abzweckende Einrichtungen sind mithin in diesem Sinne getroffen worden.

Es wird daher der Sarg, welcher die entseelte Hülle des verewigten Landesherrn enthält, in der Stille den Rhein abwärts nach Holland und von da auf der Weser und

der Hunte hierher geführt, sodann auf gleiche Weise zunächst nach der Hauptkirche in der Stadt Oldenburg einstweilen niedergesetzt, und von da nach der Fürstlichen Begräbniß-Capelle gebracht und daselbst aufgestellt werden.

An dem hierauf folgenden Tage wird in der Capelle das von dem Höchstseligen Herzog verordnete Gebet statt finden. Und da nach dem erwähnten letzten Willen Höchstselben allen denjenigen, welche an diesem Todesfall nähern Antheil nehmen, bey jenem Gebet gegenwärtig zu seyn gestattet werden soll; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dieser Bestimmung für entsprechend gehalten, daß Niemanden bey dieser ernstern Trauer-Feyer zugegen zu seyn besondere Veranlassung gegeben, aber auch Niemand davon ausgeschlossen werde, und die Anwesenheit dabey dem eigenen Gefühle und den sonstigen Verhältnissen eines Jeden überlassen bleiben möge. Diesem gemäß wird daher auch zur Zeit des Gebets einem Jeden der Eintritt in die Capelle gestattet werden, so weit dieses der Raum derselben nur irgend erlauben wird.

Da aber die Anzahl solcher Personen weit größer seyn wird, als die Capelle auf einmal aufzunehmen vermag; wird auch denjenigen, welche bey dem Gebet nicht zugegen ge-

wesen sind, Gelegenheit gegeben werden in die Capelle zu kommen, und sich daselbst dem Sarge, der die Höchste Leiche umschließt, zu nähern, zu welchem Ende die Capelle nach beendigtem Gebet noch mehrere Stunden eröffnet bleiben wird.

Der letzte Wille des verewigten Durchlauchtigsten Landesherrn bringt es mit sich, daß Höchstdessen entseelte Hülle in ruhiger Stille zur letzten Ruhestätte gebracht werde. Die Regierung ist daher im voraus überzeugt, daß alle getreue dankbare Unterthanen, eingedenk der Landesväterlichen Liebe, mit welcher der Verewigte Sein ganzes Leben der Sorge für ihr Ihm über Alles am Herzen liegende Wohl gewidmet, und dafür gern jedes Opfer gebracht hat — auf alle Weise dazu beyzutragen suchen werden, daß jener letzte Wunsch Höchstdesselben in vollem Umfange erfüllt, und die Beysehung, im Beyseyn getreuer Unterthanen, bey Ruhe und Stille bewerkstelligt werde.

In denjenigen Gegenden des hiesigen Landes, welche das Trauerschiff passirt, das die Höchste Leiche führt, und insbesondere da, woselbst der Sarg aus dem Schiff ans Land gesetzt werden wird, ist daher jedes Zudrängen zu vermeiden. Die etwa Hinzukommenden werden sich in angemessener Entfernung halten, und in

ehrerbietiger Stille den Trauerzug vorüberführen sehen.

Auf gleiche Weise wird am Tage der Beisetzung an den Eingangsthoren des Kirchhofs und der Capelle jedes voreilige Hinzudrängen zu vermeiden seyn, wogegen wiederholt die Versicherung ertheilt wird, daß allen Anwesenden nach und nach der Eintritt in die Capelle, der Anblick des Sargs und ein letztes Verweilen bey demselben gestattet werden wird.

Die Bürgerschaft der Stadt Oldenburg hat es sich bey Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog als besondere Vergünstigung erbeten, an dem Tage der Beisetzung und des Gebets, unter Leitung des Magistrats und einiger anderer Personen, die erforderlichen Dienstleistungen übernehmen zu dürfen, und Höchst dieselben haben diesem Gesuch um so bereitwilliger statt gegeben, als es ein erhebender Gedanke für Höchst ist, und dem erhabenen Character, der ganzen Lebensweise und dem letzten Willen Höchst Ihres verewigten Herrn Vaters entspricht, die Würde jener Trauerfeyer allein den Herzen getreuer Unterthanen anvertrauet zu sehen.

Den Anordnungen des Oldenburgischen Stadt-Magistrats und der Bürgerschaft wird daher auch ein Jeder an jenem Tage sorgfältig nachzukommen haben.